

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Eins Energie GmbH

Ferngasleitung FGL 011 - Erneuerung im Bereich Talsperre Pöhl mittels Horizontalspülbohrverfahren

Gz.: C32-0522/1146

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)" wird Folgendes bekannt gemacht:

Die inetz GmbH hat mit Schreiben vom 18. Juni 2021 für das Vorhaben „FGL 011 - Erneuerung im Bereich Talsperre Pöhl mittels Horizontalspülbohrverfahren“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Das Vorhaben liegt im Vogtlandkreis in der Gemeinde Neuensalz. Die geplante Gasleitung kreuzt den südlichen Teil der Talsperre Pöhl zwischen den Ortsteilen Altensalz und Gansgrün.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, weil das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“ liegt.

Daraufhin hat die Landesdirektion in der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die verwendete Bautechnologie des Horizontalspülbohrverfahrens erlaubt die Rohrverlegung im Wesentlichen unterirdisch unter dem Boden der Talsperre. Eine Stauspiegelabsenkung ist daher nicht erforderlich. Einflüsse auf Wasser, Erholung, Schifffahrt und Landschaft sind ausgeschlossen. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine sichtbaren Veränderungen in der Landschaft.

Lediglich während der Bauzeit sind an beiden Ufern Bauflächen einzurichten und es kommt während eines Zeitraumes von ca. 4 Wochen zu Licht und Lärmimmissionen,

die durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden können, ohne dauerhafte Schäden zu verursachen.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als nicht erheblich anzusehen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes in Frage stellen würden.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 25. Juni 2021

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung